

## Satzung der Stadt Koblenz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung beim Einsatz und bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 4,10 und 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 17.06.2025 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch § 66 des Gesetzes vom 17.06.2025 (GVBl. S. 171, 201), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62), und der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge vom 30. Mai 2025 (GVBl. S. 167) nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

Für die Hilfe- und Dienstleistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Einheiten im Katastrophenschutz der Stadt Koblenz, nachstehend unter dem Begriff "Feuerwehr" zusammengefasst, erhebt die Stadt Koblenz Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### § 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeinen Gefahren) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes nach dem LBKG unentgeltlich.

### § 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Für die in § 55 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr kann nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen ein Kostenersatz erhoben werden. § 94 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) findet keine Anwendung.
- (2) Darüber hinaus erhebt die Stadt Koblenz für alle Leistungen, welche die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt und auf die kein Rechtsanspruch besteht, Gebühren, insbesondere für
  - a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise
    - die Beseitigung von Gefahrenstellen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des LBKG, z. B. auf der Grundlage des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG), des Landesstraßengesetzes (LStrG), des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz, des Tierschutzgesetzes (TierSchG), im öffentlichen Verkehrsraum und auf Privat-/ Firmengelände,
    - das Öffnen einer Tür oder das Befreien von Personen aus Aufzügen sowie das Absichern von Türen, Fenstern und sonstige Eigentumssicherungen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG)
  - b) die Erteilung von Unterricht im Rahmen der Aus- und Fortbildung,

- c) Dienstleistungen für Dritte, insbesondere die Beratung für Bauvorhaben im Rahmen des vorbeugenden Gefahrenschutzes,
  - d) die Gestellung von Sicherheitswachen als Brandsicherheits- und Sanitätswachen nach § 10 LBKG oder, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

#### § 4 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten verpflichteten natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist, wer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten in Anspruch genommen, so ist auch dieser Gebührenschuldner, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird. Gebührenschuldner für die Sicherheitswachen sind die Veranstalter.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel, soweit sie nicht pauschaliert sind, in Stundensätzen für die Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG und der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Tarife erhoben.
- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (4) Für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge, die nicht in einer vom zuständigen Ministerium gemäß § 55 Abs. 10 Satz 1 LBKG erlassenen Rechtsverordnung, insbesondere in der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge vom 30.05.2025, aufgeführt oder mit darin aufgeführten Fahrzeugen vergleichbar sind, ergeben sich die Stundensätze aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis dreißig Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Die Einsatzdauer beginnt für die Personal- und Sachkosten und die Kosten der Feuerwehr und anderen Einsatzfahrzeuge mit der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (7) Daneben kann nach § 55 Abs. 6 LBKG der Ersatz der Kosten verlangt werden, die den

Aufgabenträgern entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte Kosten und Auslagen, insbesondere
  - a) Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
  - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, Bindemittel, Einweganzüge und
  - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz geschädigten Fahrzeugen und Ausrüstungen.

Zu den sonstigen Kosten gehören auch die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Bindemitteln, aufgenommenen Treibstoffen oder Altölen sowie sonstigen umweltgefährdenden Stoffen und Abfällen in Höhe der Selbstkosten zzgl. eines Zuschlages von 10 v. H. für die Zwischenlagerung und Verwaltung.

- (8) Sofern die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den in dieser Satzung einschließlich ihrer Anlage festgelegten Kosten und Gebühren um Nettobeträge im Sinne des § 10 UStG zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

## § 6 Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf die Erstattung der Kosten entsteht in den Fällen der §§ 10 und 55 LBKG mit dem Abschluss der erbrachten Hilfe- oder Dienstleistung.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Anforderung oder dem Beginn der Inanspruchnahme der Hilfe- oder Dienstleistung.
- (3) Kostenersatz- und Gebührenanforderungen werden durch Bescheid der Stadtverwaltung Koblenz festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Stadt Koblenz ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.
- (5) Für die zwangsweise Einziehung rückständiger Gebühren- und Kostenersatzforderungen gilt das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz.

## § 7 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Stadt Koblenz nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.
- (2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen nach § 3 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Kosten- bzw. Gebührenschuldner zu ersetzen, sofern die Schäden nicht von den Angehörigen der Feuerwehr verschuldet worden sind.
- (3) Die Stadt Koblenz haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner verursacht worden sind.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung beim Einsatz und bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr vom 22.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2022, außer Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 31.03.2026

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner  
Oberbürgermeister

## Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung beim Einsatz und bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr

1. Sachaufwand	
1.1 Sachaufwand für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge je Einsatzstunde:	
1.1.1 Großraumrettungstransportwagen (GRTW)	410,00 Euro
1.1.2 Löschboot RLP 1	870,00 Euro
1.2 Sachaufwand für Abrollbehälter je Einsatzstunde	
1.2.1 Abrollbehälter Atemschutz	96,00 Euro
1.2.2 Abrollbehälter Hytrans	301,00 Euro
1.2.3 AB-Sandfüllplatz	108,00 Euro
1.2.4 AB-Saug	162,00 Euro
1.2.5 AB-Stege	33,00 Euro
1.2.6 AB-Tank / Gefahrgut	96,00 Euro
1.2.7 AB-Schaum	. 80,00 Euro
2. Pauschalierte Einsatzkosten	
2.1 Grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführter Fehlalarm	
2.1.1 bei angeordneten Brandmeldeanlagen (Vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt)	1.200,00 Euro
2.1.2 bei nicht angeordneten Brandmeldeanlagen (Vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt)	1.200,00 Euro
2.2 Öffnen einer Tür oder Befreien von Personen aus Aufzügen zuzüglich Materialien nach Aufwand	300,00 Euro
2.3 Verschluss von Schaufenstern, Türen und ähnliche Maßnahmen der Eigentumssicherung zuzüglich Materialien nach Aufwand	250,00 Euro
3. Aus- und Fortbildung	
3.1 Benutzung der Atemschutzstrecke pro Person und Übung	15,00 Euro
3.2 Lehrgänge, Ausbildung, Unterricht (Grundausbildungslehrgang, besondere Lehrgänge für Dritte, zum Beispiel für Angehörige einer Werkfeuerwehr)	

je nach Zeitaufwand für das Ausbildungspersonal und Sachaufwand für die Ausbildungs- und Verbrauchsmaterialien zuzüglich sonstiger Kosten

3.3	Tagesseminar Brandschutzhelfer je Teilnehmer	100,00 Euro
4.	Gebühren für besondere Leistungen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes	
4.1	Brandschutztechnische Gutachten	
4.1.1	Brandschutztechnische Beratungen je Stunde	116,00 Euro
4.1.2	Brandschutztechnische Stellungnahme je Stunde	116,00 Euro
4.2	Aufschalten einer Brandmeldeanlage / Schlüsselkasten	
4.2.1	Grundgebühr für die Neuaufstellung	280,00 Euro
4.2.2	Erweiterung	168,28 Euro
4.2.3	Abschalten	112,00 Euro
4.2.4	Allgemeine technische Beratung je Stunde	56,00 Euro
4.3	Bühnenfeuerwerk	100,00 Euro
5.	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr je nach Ausrückstärke, Zeit und Personal- und sonstigem Sachaufwand, mindestens 2.000,00 Euro	
6.	Sicherheitswachen Die Abrechnung der Sicherheitswachen erfolgt nach Aufwand für das Personal und für die Bereitstellung eines Fahrzeuges.	